

► Gesetzesvorhaben

CDU/CSU-Fraktion: Positionspapier „Ehrenamtsgesetz 2021“

| Die CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag will ehrenamtlich tätige Personen stärker fördern, Vereinen das Leben leichter machen und Bürokratie abbauen. Dazu hat sie das Positionspapier „Ehrenamtsgesetz 2021“ veröffentlicht (Abruf-Nr. 216353). |

Im Mittelpunkt der Initiative für ein „Ehrenamtsgesetz 2021“ stehen u. a.:

- Anhebung des Übungsleiterfreibetrags von 2.400 Euro auf 3.000 Euro pro Jahr
- Erhöhung der Ehrenamtspauschale von 720 Euro auf 840 Euro pro Jahr
- Keine Schlechterstellung von ehrenamtlich tätigen Personen, die gleichzeitig hauptamtliche Mitarbeiter derselben gemeinnützigen Organisation sind
- Steuerbefreiung für Sachleistungen aufgrund einer Ehrenamtskarte
- Anerkennung als „unmittelbare Zweckverwirklichung“ bei satzungsgemäßer Verwirklichung eines steuerbegünstigten Zwecks durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft
- Anpassung der Freigrenze im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb von 35.000 Euro auf 45.000 Euro pro Jahr
- Ausweitung des Anwendungsbereichs für das vereinfachte Spendenbescheinigungsverfahren
- Neuregelung zur Mittelweitergabe von gemeinnützigen Körperschaften an andere gemeinnützige Körperschaften

► Ausgleichsabgabe

Covid-19-Pandemie: Finanzielle Hilfen für Behindertenwerkstätten

| Behindertenwerkstätten, die Corona-bedingt schließen mussten, können eine finanzielle Unterstützung erhalten. Der Bundesrat hat am 03.07.2020 einer Regierungsverordnung zugestimmt, die die rechtliche Grundlage schafft, um Entgeltausfälle von Menschen mit Behinderung zu kompensieren, indem sich Werkstätten aus dem Topf der „Ausgleichsabgabe“ bedienen. |

Hintergrund | Personen, die in einer Behindertenwerkstätte tätig sind, haben eigentlich keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld, weil für sie keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung entrichtet werden. Sie wären bei einer Werkstattschließung nur auf die Grundsicherung verwiesen. Die Integrationsämter der Länder erhalten daher die Möglichkeit, aus den ihnen zustehenden Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen an Werkstätten zu erbringen, um Entgeltausfälle zu kompensieren. Der Bund leistet dazu seinen Beitrag, indem er den Ländern im Jahr 2020 einmalig zehn Prozentpunkte mehr von der Ausgleichsabgabe für das Jahr 2020 überlässt. Diese Abgabe zahlen Arbeitgeber, die ihre Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nicht oder unzureichend erfüllen.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Vierte Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 06.07.2020 (BGBl. vom 08.07.2020, 1595)→ Abruf-Nr. 217018

Neue Initiative will ehrenamtliches Engagement deutlich besser fördern

Leistungen aus der Ausgleichsabgabe statt Kurzarbeitergeld